

SATZUNG

DER UNABHÄNGIGEN BÜRGERVEREINIGUNG IGLING

(in der geänderten Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2013)

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"UNABHÄNGIGE BÜRGERVEREINIGUNG IGLING" (UBV Igling).
- (2) Sitz des Vereins ist Igling.

§2

Vereinszweck

- (1) Die UBV ist ein Zusammenschluss von Bürgern zum Zweck der parteiunabhängigen Mitwirkung an der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung in Igling und Holzhausen. Die UBV nimmt als unabhängige Gruppe an den Kommunalwahlen teil.
- (2) Die UBV bekennt sich zu folgenden Grundüberzeugungen:
 - a) Unabhängigkeit und Überparteilichkeit ihrer Kommunalpolitik, sowie völlige Weisungsungebundenheit ihrer Mandatsträger;
 - b) Ausrichtung aller politischen Entscheidungen an den Erfordernissen des Gemeinwohls;
 - c) Vorrang einer zukunftsorientierten Umweltpolitik zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze;
 - d) verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit Steuermitteln;
 - e) Transparenz und Kontrolle der Verwaltung.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt in den Verein erworben. Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bzw. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse verstoßen hat oder wenn es in sonstiger Weise die Vereinsinteressen erheblich geschädigt hat.
- (3) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder, die das Wahlrecht nach dem Bundeswahlrecht besitzen, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird eine Woche vor dem Termin durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Für eine Satzungsänderung sowie für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich. Die anwesenden Mitglieder beschließen mit Dreiviertelmehrheit.
Sollte die erforderliche Anzahl oder die Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine Folgesitzung erforderlich.
- (4) In der Folgeversammlung reicht für eine Zustimmung die einfache Mehrheit der in der Folgeversammlung erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Beisitzer
- (2) In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Rücktritt, dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch den Wegzug aus der Gemeinde Igling.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden des ersten Vorsitzenden aus dem Vereinsvorstand ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen ersten Vorsitzenden einzuberufen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes kann eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit bzw. Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins.
- (4) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Vereinsführung handelt.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit.
-